

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00051 vom 21. September 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2016.00051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00051)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00051 du 21 septembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00051 del 21 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 3**

1. Mai

2013 auflöste ( Schreiben vom 14. April 2013, Urk. 2/23, und vom 26. Juli 2013, Urk. 2/25, sowie

Anschlussvertrag Ziffer

### **E. 3.3**

in Verbindung mit Urk. 2/4 Ziffer 2), dass sich die Höhe der eingeforderten Zinsen aus Art. 104 Abs. 1 des Obligationen rechts (OR) sowie Ziffer 2.2 des Anschlussvertrags (Urk. 2/2) ergibt und von der Beklagten unbestritten geblieben ist, dass auch keine Anzeichen für Berechnungsfehler oder dergleichen bestehen (vgl. Zinsabrechnung, Urk. 2/25), dass die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen auf Verzugszinsen ihre Grundlage in der Abrede, die Zahlungen über ein verzinsliches Vertragskonto abzuwickeln, findet (vgl. Urk. 2/2 Ziffer 3.3), dass die Beklagte somit in Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 4

### **E. 6**

00. --- aus dem Anschlussvertrag und dem Kostenreglement ergeben und damit belegt sind (Urk. 2/2 Ziffer 5.8 in Verbindung mit Urk. 2/4 Ziffer 4 bzw. Urk. 2/2 Ziffer

### **E. 9**

‘020.65 nebst Zins zu 5% seit dem 26. Juli 2013 und Bearbeitungsgebühren in Höhe von Fr. 600.-- zu bezahlen, dass dem entsprechend der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. Y. \_\_\_ des Betreuungsamtes

Z. \_\_\_ zu beseitigen ist, dass das unbegründete Erheben eines Rechtsvorschlages gegen offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nachfolgenden Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zu qualifizieren ist, weshalb der Beklagten die Kosten des vorliegenden Prozesses in Höhe von Fr. 1'500.-- aufzuerlegen sind (vgl. § 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht, GebV

SVGer), dass Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweisen), vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren ist, weshalb sie in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist,

der vollständig obsiegenden Klägerin eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 600.-- zu bezahlen, erkennt das Gericht: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin

Fr. 49'020.65 nebst

Zins zu 5 % seit dem 26. Juli 2013 zuzüglich Fr. 600.-- Bearbeitungsgebühren zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. Y.\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Z.\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 6. Juli 2015) aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AXA Leben AG - X.\_\_\_\_ AG - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.